



Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Verfahren:
D/7057/2021
A/0662/2021
19.04.2021

MARKTORDNUNG

Verordnung der Gemeinde Piesendorf vom 07.04.2021, mit der eine Marktordnung für den Rosenmontagsmarkt erlassen wird.

Gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Rosenmontagsmarkt im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in Piesendorf.

§ 2 Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Marktname: Rosenmontagsmarkt
Markttag: Rosenmontag
Standaufbau: von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Marktzeiten: von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr

§ 3 Marktgebiet/Markort

Das Marktgebiet des unter § 2 bezeichneten Marktes umfasst folgende Flächen/Straßen/Gassenzüge:

Dorfstraße westlich der Einfahrt Mitterwirtsfeld bis zum Gemeindeamt (Dorfstraße 15) und Kirchengasse abzweigend von der Dorfstraße bis zur Einfahrt Pfarrhof (Kirchenstraße 41) lt. der Verordnung beiliegendem Lageplan.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (zB Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.).

§ 5 Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Der Betrieb von Spielapparaten, das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierern sowie pyrotechnischen Artikeln (ausgenommen harmlose pyrotechnische Scherzartikel) ist untersagt.
- 2) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (zB Veranstaltungsrecht) ergibt.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 6 Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 7 Gewerbe-/Steuernachweis

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Graz-Stadt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 8 Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch die Gemeinde bzw. deren Marktverantwortliche getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 2) Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
- 3) Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.
- 4) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 5) Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch die Organe der (Markt)Gemeinde Piesendorf, denen die Marktaufsicht obliegt, zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

§ 9 Bezeichnung von Marktständen

- 1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss
 - in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm,
 - für alle deutlich sichtbar angebracht,
 - leicht erkenn- und lesbar sein,
 - den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei, enthalten.
- 2) Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen.
- 3) Die Marktaufsicht kann von diesen Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.

- 2) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung der (Markt)Gemeinde (des Organisators/der Marktaufsicht) verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz eingelöst oder zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 3) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.
- 4) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.
- 5) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.
- 6) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Gemeinde werden Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufgestellt.
- 7) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbesucher/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, werden vom Marktgelände generell verwiesen.
- 8) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 11

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 12

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Gemeinde (der Marktaufsicht) aus wichtigen Gründen jederzeit untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
 - b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühr,
 - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
 - d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsicht,
 - e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
 - f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
 - h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
 - i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

§ 13

Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister (die Gemeinde). Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. (ev. zusätzlich: der entsprechende Nachweis ist von den Marktaufsichtsorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen).

- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 15 Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr (gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag oder pauschal pro Stand) zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
- 2) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt.

§ 16 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist, in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Warter Johann



Dieses Dokument wurde von Johann Warter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 19.04.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://www.piesendorf.salzburg.at>